

## **Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst**

### **zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst durch Erklärung der Stadt Delmenhorst zu einer Hochinzidenzkommune und Anordnungen weiterer Maßnahmen**

Gemäß Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite i. V. m. § 28 b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Im Gebiet der Stadt Delmenhorst gelten mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung

1. die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG über private Zusammenkünfte, den Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft, die Öffnung von Freizeiteinrichtungen, die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten, die Öffnung kultureller Einrichtungen, die Ausübung von Sport, die Öffnung von Gaststätten, die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei der Beförderung von Personen und die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten
- und
2. die Untersagung von Präsenzunterricht nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG.  
Die Abschlussklassen, die 4. Schuljahrgänge und die Förderschulen Geistige Entwicklung werden von der Untersagung ausgenommen (§ 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG).

#### **Begründung:**

Wenn gemäß § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS.CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 übersteigt, so gelten die Regelungen des § 28b, Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wenn gemäß § 28 b, Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS.CoV-2 je 100.000



Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 übersteigt, so gelten die Regelungen des § 28b, Abs. 3, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinsichtlich der Untersagung des Präsenzunterrichtes

Im Gebiet der Stadt Delmenhorst wurde der 7-Tage Inzidenzwert pro 100.000 Einwohnern am 20.04 mit 205, am 21.04. mit 161 und am 22. April mit 208 angegeben. Am 20.04 und am 22.04.21 ist der Wert von 165 deutlich überschritten.

Die vom RKI für den 21.04.21 gemeldete Zahl von 161 ist offensichtlich falsch wiedergegeben worden. Der hierfür für diesen Tag vom Land Niedersachsen gemeldete Wert, der auf der Erhebung des Gesundheitsamtes der Stadt Delmenhorst beruht, beträgt 205 und ist damit deutlich über dem Schwellenwert von 165.

Aus diesem Grund wird der Tatbestand, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 100 (Begründung für die Anwendung der Regelungen des § 28b, Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie auch der Wert von 165 überschritten ist, anerkannt. Somit finden auch zusätzlich die Regelungen des § 28b, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinsichtlich der Untersagung des Präsenzunterrichtes in der Stadt Delmenhorst Anwendung.

Begründung für die Ausnahme nach § 28b Abs. 3 Satz 4 IfSG:

Die Schulen sind grundsätzlich geschlossen. Ausgenommen sind die 4. Schuljahrgänge, die Abschlussklassen sowie die Förderschulen Geistige Entwicklung. Aufgrund der besonderen Herausforderung des Übergangs in die weiterführenden Schulen, wie in einer Abschlussklasse, sind die 4. Schuljahrgänge ausgenommen. Die Abschlussklassen sollen bestmöglich auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen und weiterführenden Schulen vorbereitet werden. In den Förderschulen Geistige Entwicklung ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße von hoher Bedeutung, da hier auch therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 24.04.21 in Kraft. Sie gilt solange, bis sie durch eine Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben wurde.



**Ordnungswidrigkeiten:**

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, den 23. April 2021

Stadt Delmenhorst  
In Vertretung



Mattern

